

1. §§ 1840 ff. Von der Schlußrechnung (§ 1890) kann nicht entbunden werden.

2. unter Zugrundelegung des Inventars und mit Angabe der Ab- und Zugänge. Von dieser Verpflichtung kann der Vater nicht befreit; aber Abs. 2 Satz 2! 3. § 1842 und A.

2. Durch die Mutter §. 1855.

Benennt die eheliche Mutter einen Vormund¹, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§. 1852 bis 1854 der Vater.²

I 1690 bis 1692, II a 1729, II b 1833, III 1831. W. IV, 1167. Prot. IV, 805 bis 809.

1. § 1777. Die unehel. Mutter hat weder Benennungs- noch Befreiungsrecht.

2. Bei Meinungsverschiedenheit geht die Anordnung des Vaters vor, auch wenn sie später erfolgt, vgl. § 1776 A. 2.

3. Voraussetzungen §. 1856.

Auf die nach den §§. 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des §. 1777 Anwendung.¹

I 1693, II a 1730, II b 1834, III 1832. W. IV, 1172. Prot. IV, 814.

1. Ausfluß der elterl. Gewalt; für die Ausübung beider Rechte gelten die gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen; Form § 1777².

4. Aufhebung durch VG. §. 1857.

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden¹, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.²

I 1694, II a 1731, II b 1835, III 1833. W. IV, 1173. Prot. IV, 814, 815.

1. Jederzeit. Im ganzen oder im einzelnen. Ermessen des VG.; von den Eltern nicht beschränkbar. Gibt dem Vormund nicht das Recht, die Entlassung zu fordern, aber § 1889.

2. Gefährdung § 1666 A. 1, vgl. auch §§ 1778¹, 1903¹, 1917².

VI. Familienrat.*

* Mitwirkung der Familie bei der Obervormundschaft. Der Familienrat ist nicht ein Hilfsorgan der Obervormundschaft, das neben dem VG. tätig wird, sondern er tritt an die Stelle des VG., dessen Obliegenheiten auf ihn übergehen. S. auch §§ 1905¹, 1915; für Pflegschaften nach § 1913 oder § 1914 kommt der FR.*) naturgemäß nicht in Betracht. Vgl. S. G. v. 15. G. 00 §§ 5 ff., 9.

*) Im ersten Titel Nr. VI bedeutet die Abkürzung FR.: Familienrat.

I. Einsetzung. 1. Auf Anordnung eines Elternteils §. 1858.

Ein Familienrath soll¹ von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden², wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.³

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.⁴

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.⁵

I 1712, IIa 1751, IIb 1836, III 1834. *WR.* IV, 1203. *Prot.* IV, 835. D. 246.

1. Das *BG.* kann die Einsetzung nicht ablehnen. Anders § 1859. Beschwerderecht des Vormundes namens des Mündels *FGG.* § 20, sonstiger Beteiligter *FGG.* §§ 57¹ Nr. 4, 59.

2. Das Gesetz unterscheidet: Einsetzung des Familienrats durch *BG.*; Anordnung des *F.R.s* durch Vater oder Mutter (§§ 1858, 1859; Benennung als Mitglied § 1861; Auswahl der Mitglieder § 1862; Wahl der Ersatzmitglieder § 1863²; Bestellung der Mitglieder § 1870; Bestellung von Ersatzmitgliedern §§ 1863¹, 1864. — Form der Anordnung f. § 1868. 3. § 1776 *U.* 2, 3. Nicht von Amts wegen.

4. z. B. daß bestimmte, benannte Personen in den *F.R.* eintreten, oder solange das Handelsgeschäft des Mündels weiter geführt wird.

5. neben dem Richter mindestens zwei, § 1860; Verwandte oder Verschwägerter f. § 1867. Ob die vorhandenen Personen geeignet sind, entscheidet das *BG.*; hinsichtlich der von den Eltern benannten *F.R.s*-mitglieder nach Maßgabe des § 1778. *Vgl.* auch § 1859².

2. Auf Antrag eines Dritten §. 1859.

Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter¹ des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.²

Die Einsetzung unterbleibt³, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.⁴

I 1713, IIa 1752, IIb 1837, III 1835. *WR.* IV, 1205. *Prot.* IV, 835, 836.

1. §§ 1589, 1590; gleichviel, welchen Grades; wenn auch nicht der Nächstverwandte. Auch bei unehel. Kindern; aber § 1589².

2. Anders § 1858. Beschwerderecht des Antragstellers f. *FGG.* § 20², sonstiger Beteiligten *FGG.* § 57¹ Nr. 4, § 59.

3. selbst wenn das *BG.* sie im Interesse des Mündels für angezeigt hielte. *Vgl.* auch § 1858³.

4. durch letztwillige Verfügung f. §§ 1868, 1777³.

I. Zusammensetzung §. 1860.

Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter¹ als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.²

I 1714¹, IIa 1758, IIb 1838, III 1836. W. IV, 1207. Prot. IV, 836.

1. gesetzl. Mitglied; vgl. M.Sch. § 249, M.St. § 247. Leitung der Geschäfte § 1872¹; entscheidende Stimme § 1874². Ist der Richter verhindert — FGG. § 6 —, so tritt sein Stellvertreter im Richteramt ein. Vgl. auch FGG. § 190.

2. Auch das Zuzahlrecht des F.R.s (§ 1862²) darf diese Zahl nicht überschreiten. Auch nicht, wenn mehr als sechs volljährige Geschwister des Mündels vorhanden sind. Gesetzliche Mitglieder des F.R.s aus den Verwandten kennt das Gesetz nicht. Nehmen mehr als sechs Mitglieder an einem Beschlusse teil, so ist der Beschluß unwirksam.

Berufung §. 1861.

Als Mitglied des Familienraths ist berufen¹, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist.² Die Vorschriften des §. 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.³

I 1715¹, IIa 1764, IIb 1839, III 1837. W. IV, 1209. Prot. IV, 836.

1. § 1776 A. 1. 2. §§ 1777, 1868. Durch letztwill. Verfügung.

3. Die Benannten dürfen nicht übergangen werden. — Bei Benennung durch Vater und Mutter gehen die vom Vater Benannten vor (§ 1868).

Auswahl der Mitglieder §. 1862.

Soweit eine Berufung nach §. 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen¹, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlussfähigkeit² des Familienraths erforderlichen Mitglieder auszuwählen.³ Vor der Auswahl sollen der Gemeinbewaisenrath und nach Maßgabe des §. 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder⁴ und ihre Auswahl steht dem Familienrathe zu.

I 1715², IIa 1755¹⁻², IIb 1840, III 1838. W. IV, 1209. Prot. IV, 836.

1. § 1869. 2. § 1874¹.

3. Das VG. hat zwei Mitglieder ohne Rücksicht auf Nähe der Verwandtschaft auszuwählen. Die Mitglieder brauchen nicht teils der väterl., teils der mütterl. Linie anzugehören. Nichtverwandte sollen nicht gewählt werden außer im Falle des § 1864 (§ 1867). Ausschließungsgründe s. §§ 1865 bis 1867.

4. bis zur gesetzl. Höchstzahl (§ 1860); der F.R. kann auch Nichtverwandte wählen (§ 1867).

Ersatzmitglieder §. 1863.

Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlussfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder¹ vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder² zu bestellen.

Der Familienrath wählt die Ersatzmitglieder aus³ und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

I 1715⁴, IIa 1756, IIb 1841, III 1839. R. IV, 1211. Prot. IV, 836.

1. zwei, f. § 1874¹. 2. Vgl. § 1858 N. 2.

3. nach freiem Ermessen, aber Abf. 3; nicht auf Verwandte beschränkt f. §§ 1862, 1867.

§. 1864.

Wird der Familienrath durch vorübergehende Verhinderung¹ eines Mitglieds beschlussunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen.² Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.³

I 1715⁴, IIa 1757, IIb 1842, III 1840. R. IV, 1211. Prot. IV, 836.

1. bei dauernder haben die F.R.smitglieder selbst zu wählen, wenn die erforderl. Mitgliederzahl nicht mehr vorhanden ist, § 1863.

2. Hört die Verhinderung auf, so tritt das verhindert gewesene Mitglied wieder ein; das Ersatzmitglied scheidet aus, auch wenn die Höchstzahl nicht überschritten ist.

3. Er kann auch einen Nichtverwandten wählen (§ 1867). Vgl. § 1858 N. 2. Nicht nur die Bestellung (§ 1870), auch die Auswahl (§ 1862) steht dem Richter zu, vgl. dagegen § 1863 Abf. 2.

Unfähigkeitsgründe §. 1865.

Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden¹, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.²

I 1716³, IIa 1758, IIb 1843, III 1841. R. IV, 1212. Prot. IV, 836, 837, VI, 119 bis 121.

1. Bestellung (§ 1870) ist nicht gleichbedeutend mit Auswahl (§ 1862). Bestellung dem § 1865 zuwider ist nichtig. Die Beschlüsse des F.R.s sind unwirksam, selbst wenn abgesehen von dem Unfähigen die erforderliche Mitgliederzahl vorhanden ist.

2. § 114, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt vgl. § 1780. Minderjährige und unter vorläufiger Vormundschaft Stehende f. § 1866 Nr. 2. § 1781 Nr. 1.

Untauglichkeitsgründe §. 1866.

Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden¹:

1. der Vormund des Mündels²;
2. wer nach §. 1781 oder nach §. 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll³;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.⁴

I 1716¹⁻² Nr. 1, 2, 4, ³, IIa 1759, IIb 1844, III 1842. Nr. IV, 1212. Prot. IV, 896, 897.

1. Ordnungsvorschrift — geschieht es doch, so ist die Bestellung nicht unwirksam, die gefassten Beschlüsse sind gültig, aber der Bestellte soll entlassen werden.

2. Dem FR. obliegen die Verrichtungen des W.G.s, weshalb der Vormund ihm nicht angehören soll. Er soll auch dessen Beratungen nicht beiwohnen. Ist er im einzelnen Falle zu hören, so wird der FR. das zu veranlassen haben. Der Gegenvormund kann Mitglied sein. Kraft Gesetzes ist er nicht berufen.

3. die zur Vormundtschaft Untauglichen. Frauen können Mitglieder sein; § 1783 gilt nicht. Eine dem § 1784 entsprechende Bestimmung fehlt.

4. Form: letztwillige Verfügung (§§ 1777³, 1868). Vgl. § 1782.

§. 1867.

Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden¹, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist², es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt³ oder von dem Familienrath⁴ oder nach §. 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.⁵

I 1716² Nr. 3, ², IIa 1760, IIb 1845, III 1843. Nr. IV, 1214. Prot. IV, 896, 897.

1. Ordnungsvorschrift s. § 1866 N. 1.

2. Grundsätzlich sind Fremde ausgeschlossen, auch Familienfreunde; aber es sind so weitgehende Ausnahmen zugelassen, daß tatsächlich der FR. aus lauter Fremden bestehen kann.

3. § 1861. Sie können einen FR. aus lauter Fremden benennen.

4. Nach § 1862² oder § 1863².

5. bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds.

Normen f. d. elterl. Anordnung §. 1868.

Für die nach den §§. 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des §. 1777.¹

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.²

I 1718, IIa 1761, IIb 1846, III 1844. Nr. IV, 1216. Prot. IV, 896, 897.

1. Vollbesitz der elterl. Gewalt zur Zeit des Todes. Form: letztwillige Verfügung.

2. §§ 1354, 1634, 1776 A. 2, 1777 A. 5.

Keine Pflicht z. Übernahme §. 1869.

Niemand ist verpflichtet¹, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen.²

I 1717, IIa 1762, IIb 1847, III 1845. R. IV, 1215. Prot. IV, 837.

1. Gegensatz zum Vormunde, § 1785.

2. Ist es übernommen, so kann es nicht ohne besondere Gründe niedergelegt werden (§ 1878).

III. Bestellung §. 1870.

Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt.¹ Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.²

I 1714², IIa 1763, IIb 1848, III 1846. R. IV, 1208. Prot. IV, 837.

1. nicht vom BG., auch nicht von Vater oder Mutter, vgl. § 1865 A. 1. Die Bestellung (§ 1789 A. 1, 2) geschieht für die ganze Dauer der Vormundschaft. Eine Bestallung wird nicht erteilt.

2. f. § 1789 A. 3, 4.

§. 1871.

Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienraths kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.¹

I 1715², IIa 1755², IIb 1849, III 1847. R. IV, 1211. Prot. IV, 837.

1. § 1790; vgl. §§ 1858², 1880¹. Das Ereigniß kann auch in der Person des Mitglieds eintreten: z. B. bis zu einem in Aussicht stehenden Wohnsitzwechsel.

IV. Rechtliche Stellung §. 1872.

Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.¹ Die Leitung der Geschäfte² liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienraths können ihr Amt nur persönlich³ ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.⁴

I 1719¹⁻², 1722¹ Satz 2, IIa 1761¹⁻², 1767¹ Satz 2, IIb 1850, III 1848. R. IV, 1216, 1221. Prot. IV, 837.

1. nicht beratendes Organ neben dem BG. Der FR. übt für die ganze Dauer der Vormundschaft die obervormundschaftl. Aufsicht aus. Die Tätigkeit des BG.s ist auf die Verrichtungen nach §§ 1858, 1859, 1862, 1879 beschränkt. Bestellung, Entlassung des Vormundes und des

Gegenvormundes erfolgen auf Beschluß des F.R.s durch dessen Vorsitzenden. Ebenso die Genehmigung zu Rechtsgeschäften. Die Vorschriften des F.G.G.s gelten auch für das Verfahren vor dem F.R., insbesondere die über die Beschwerde. Die Beschwerde geht an das Landgericht.

2. auch nach außen, z. B. Mitteilung der Beschlüsse an den Vormund.

3. nicht durch Bevollmächtigte. Sind sie verhindert, so tritt, wenn nötig, Ersatz nach § 1864 ein.

4. Folgerung aus Abs. 1. Privatrechtl. Verantwortlichkeit gegenüber dem Mündel, § 1848. Als Gesamtschuldner § 840.

V. Tätigkeit. 1. Einberufung §. 1873.

Der Familienrath wird von dem Vorsitzenden einberufen.¹

Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder², der Vormund oder der Gegenvormund³ sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert.⁴ Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

I 1721¹, IIa 1765, IIb 1851, III 1849. R. IV, 1218. Prot. IV, 837.

1. nach Bedürfnis, nicht Zusammentritt zu vorher bestimmter Zeit. Form der Einberufung, Ort, Zeit und Frist zwischen Einberufung und Sitzungstag bestimmt der Vorsitzende. Die Beratungsgegenstände brauchen nicht angegeben zu werden.

2. Es brauchen nicht Verwandte zu sein.

3. Auch in solchen Fällen nehmen beide nicht an der Beratung teil.

4. Dann von Amts wegen. Der Vormundschaftsrichter kann ohne den F.R. nur in dringenden Fällen vorgehen, aber darauf muß sofort der F.R. berufen werden, § 1876. Unterläßt er die erforderl. Einberufung, § 1848; Beschwerde des Antragstellers, F.G.G. § 20.

2. Beschlußfassung §. 1874.

Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden¹ und mindestens zweier Mitglieder² erforderlich.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatz⁴, so ist das Mitglied von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.⁵

I 1722, IIa 1767, IIb 1852, III 1850. R. IV, 1220. Prot. IV, 837.

1. Ohne den Richter keine Beschlußfassung möglich.

2. Es müssen nicht Verwandte sein.

3. Vertretung ausgeschlossen, § 1872². Im übrigen gelten die in FGG. § 8 angeführten Vorschriften des GGG.

4. Nicht jeder Gegenstand genügt, denn ein solcher wird sich z. B. bei Verwandten in Erbangelegenheiten leicht ergeben. Ob erheblicher, entscheidet der Vorsitzende.

5. Er wird das Mitglied nicht zu der Sitzung laden. Kommt der Ausschließungsgrund erst während der Verhandlung zutage, so entscheidet nicht der F.R. über die Ausschließung sondern der Vorsitzende. Ersatzmitglied muß nur beigezogen werden, wenn zur Herstellung der Beschlußfähigkeit geboten.

3. Säumnis

§. 1875.

Ein Mitglied des Familienraths, das ohne genügende¹ Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige² Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung³ enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten⁴ zu verurtheilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe⁵ bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

I 1721², IIa 1786, IIb 1853, III 1851. R. IV, 1220. Prot. IV, 837.

1. z. B. wenn die Einberufungsfrist zu kurz war. Ermessen des Vorsitzenden, nicht des F.R.s.

2. so daß, wenn nötig, ein Ersatzmitglied (§ 1864) bestellt oder die Sitzung noch abge sagt werden kann.

3. auch wenn er der Sitzung beiwohnt.

4. wichtig namentlich § 1877. — E. R. 52³⁷³.

5. Vorherige Androhung nicht erforderl., weil Strafe für Pflichtverletzung, nicht Mittel, die Befolgung einer gerichtl. Anordnung zu erzwingen, s. FGG. § 33. Nicht in Freiheitsstrafen umzuwandeln: vgl. §§ 1788, 1837; vgl. auch FGG. §§ 18, 24; Pr. FGG. a. 10, 16.

4. Sofortiges Einschreiten §. 1876.

Wird ein sofortiges Einschreiten nöthig¹, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath einzuberufen², ihn von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.³

I 1719², IIa 1784², IIb 1854, III 1852. R. IV, 1217. Prot. IV, 837. VI, 311.

1. Der F.R. ist nicht stets zur Stelle; es muß ein Organ da sein, das in dringenden Fällen eingreift. Meist einstweilige Anordnungen.

die der *F.R.* rückgängig machen kann. Aber auch endgültige Maßnahmen z. B. Genehmigung eines Rechtsgeschäfts. Das Rechtsgeschäft kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil kein Dringlichkeitsfall vorgelegen habe, denn darüber, ob ein solcher vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

2. unverzüglich! Schutz gegen Übergriffe des Vormundschaftsrichters. Ist der *F.R.* angeordnet, aber noch nicht eingesetzt, so muß dies alsbald geschehen.

3. Der *F.R.* kann die Anordnung des Richters, soweit tatsächlich möglich, außer Wirksamkeit setzen. Allein der *F.R.* ist an die Anordnungen in gleicher Weise gebunden, wie das *B.G.* an die seinigen gebunden wäre, s. *F.G.G.* §§ 18, 32, 55.

5. Auslagenersatz §. 1877.

Die Mitglieder des Familienraths können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen¹ verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.²

I 1720, IIa 1768, IIb 1855, III 1858. *Pr.* IV, 1218. *Prot.* IV, 887.

1. Das Amt ist Ehrenamt, also keine Vergütung.

2. *Bgl.* § 1847² u. *N.* 10.

VI. Endigung 1. d. Mitgliedsch. §. 1878.

Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§. 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.¹

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen² nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.³

I 1723, IIa 1769, IIb 1856, III 1854. *Pr.* IV, 1224. *Prot.* IV, 887.

1. § 1885: Entmündigung, Todeserklärung. § 1886: Gefährdung des Mündels aus der Fortführung des Amtes; ferner wenn Untauglichkeitsgründe nach § 1781 in der Person des Mitglieds eintreten. § 1889: Entlassung aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn ein Ablehnungsgrund nach § 1786¹ Nr. 2 bis 7 gegeben ist.

2. Mit seinem Willen kann er vom *F.R.* — nicht vom Vorsitzenden, auch nicht vom *B.G.* — entlassen werden.

3. Landgericht. Beschwerde an das Oberlandesgericht, in Preußen an das Kammergericht, in Bayern an das oberste Landesgericht, *F.G.G.* §§ 60¹ Nr. 4, 64, 199².

2. Aufhebung d. *F.R.s* §. 1879.

Das Vormundschaftsgericht¹ hat den Familienrath aufzuheben², wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl



von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.⁸

I 1724¹ Nr. 1, IIa 1770¹ Nr. 1, IIb 1857, III 1855. R. IV, 1225. Prot. IV, 837.

1. Bei Einsetzung und Aufhebung ist das VG. tätig, s. § 1872 A. 1.
2. Die regelmäßige Aufsicht des VG.s (§§ 1837 ff.) tritt wieder ein. Beschwerde gegen die Aufhebung FGG. §§ 57¹ Nr. 4, 60¹ Nr. 4.
3. § 1874¹. Nicht aus anderen Gründen; insbes. nicht, wenn das VG. die Aufhebung im Interesse des Mündels für geboten hält. Von selbst endet der F.R. mit der Beendigung der Vormundschaft.

§. 1880.

Der Vater¹ des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten² Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nicht-eintritts eines künftigen Ereignisses³ nach Maßgabe des §. 1777 anordnen.⁴ Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter⁵ des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrath zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht⁶ den Familienrath aufzuheben.⁷

I 1712², 1724¹ Nr. 2, IIa 1751², 1770¹ Nr. 2, IIb 1858, III 1856. R. IV, 1204, 1225. Prot. IV, 837.

1. § 1776 A. 2. 2. § 1858.
3. z. B. wenn ein dem Mündel zugefallenes Geschäft nicht mehr weiter betrieben wird, wenn bestimmte vom Vater benannte Mitglieder gestorben sind; vgl. §§ 1858², 1871.
4. Ausstoß der elterl. Gewalt i. § 1777 A. 2. Durch letztwillige Verfügung. 5. nicht der unehelichen (§ 1776 A. 3).
6. Das VG. kann die Aufhebung nicht versagen.
7. Folgen der Aufhebung s. § 1879 A. 2. Hat der Vater oder die Mutter die Einsetzung eines F.R.s nicht unterjagt (§ 1859 A. 2.), so kann das VG. die Wiedereinsetzung trotz Eintritts des in § 1880¹ angezogenen Ereignisses beschließen (§ 1859¹).

§. 1881.

Von der Aufhebung des Familienraths hat das Vormundschaftsgericht¹ die bisherigen Mitglieder², den Vormund und den Gegenvormund in Kenntniß zu setzen.³

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestellungen.⁴ Die früheren Bestellungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

I 1724², IIa 1770², IIb 1859, III 1857. R. IV, 1225. Prot. IV, 837.

1. Nicht der Vorsitzende des F.R.s, denn der F.R. besteht nicht mehr.
2. Dazu zählt auch der Vorsitzende; in der Regel wird es nur bei größeren Gerichten einer besonderen Mitteilung an ihn bedürfen.

3. Zustellung nach FGG. § 16² Satz 1, weil mit der Bekanntmachung der Lauf der Beschwerdefrist beginnt, Beschwerde f. § 1879 U. 2. Eine Mittheilung an die nach FGG. § 57¹ Nr. 5 beschwerdeberechtigten Personen als solche ist nicht vorgeschrieben. 4. weil in der früheren die Einsetzung des F.R.s angegeben sein mußte (§ 1791).

VII. Beendigung der Vormundschaft.*

* Das Gesetz unterscheidet Beendigung der Vormundschaft überhaupt (§§ 1882 bis 1884) und Beendigung des vormundtschaftlichen Amtes in der Person des Vormundes (§§ 1885 bis 1889). Die Beendigung verpflichtet den Vormund zur Herausgabe des Mündelvermögens und zur Rechenschaft über seine Verwaltung.

1. Voraussetzung a) bei der Vormundschaft als solcher §. 1882.

Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im §. 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.¹

I 1703¹, IIa 1740, IIb 1860, III 1858. W. IV, 1193. Prot. IV, 825 bis 827.

1. Eintritt der Volljährigkeit (§§ 2, 187²), Volljährigkeitserklärung (§ 3); Eintritt der vollen elterl. Gewalt über den Mündel, also Wegfall der im § 1773 U. 2, 4 bezeichneten Verhältnisse; dann Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt; wegen Legitimation durch nachfolgende Ehe f. § 1883. Tod des Mündels, Todeserklärung f. § 1884². Nicht Heirat des Mündels; auch nicht Gründung eines eigenen Haushaltes. Beendigung kraft Gesetzes; Ausnahmen §§ 1883, 1884; einer Entlassung des Mündels aus der Vormundschaft bedarf es nicht, E. R.G. 21^A.²⁰¹ Die Tätigkeit des Vormundes und des W.G.s dauern in gewissem Umfange noch fort (§§ 1890 bis 1893, vgl. §§ 1681 bis 1683).

Im Fall der Legitimation §. 1883.

Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt¹, so endigt die Vormundschaft erst dann², wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen³, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt⁴, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat⁵ oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd⁶ verhindert oder sein Aufenthalt dauernd⁶ unbekannt ist.

I 1703², IIa 1741, IIb 1861, III 1859. W. IV, 1194. Prot. IV, 825 bis 827.

